

Amt für Wald und Naturgefahren  
Vernehmlassung KWaG  
Postfach 1184  
6431 Schwyz

Wangen, 12. Juli 2019

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

### **Generelle Vorbemerkungen**

Wir begrüssen im Grundsatz die geplante Teilrevision des Waldgesetzes. Insbesondere die Einhaltung der Subsidiarität im Waldgesetz ist für die FDP ein grosses Anliegen. Insofern können wir das Delegieren von Aufgaben vom Kanton an Private, wo immer sie auch möglich sind, unterstützen.

Der neue Paragraph 3 geht unserer Meinung nach aber zu wenig weit. Es wird sich in der Umsetzung zeigen, inwiefern das Amt für Wald und Naturgefahren bereit ist, Aufgaben insbesondere bei der Holzanzeichnung, der Projektierung und Bauleitung an Dritte zu delegieren.

Die punktuellen Ergänzungen im Gesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung sind für uns unumstritten und sinnvoll.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen**

#### **§ 3 Abs. 1**

Durch die kann-Formulierung steht es dem zuständigen Amt offen, entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen will. Wo immer möglich und sinnvoll, soll eine Leistungsvereinbarung zwingend erfolgen. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage ist der Spielraum für das zuständige Amt beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen zu gross und somit fraglich, ob diese überhaupt abgeschlossen werden.

Der Begriff «geeigneten Dritten» ist für uns zu wenig schlüssig. Die Definition lässt hier offen, ob der Kanton nun Leistungsvereinbarungen mit Waldeigentümern oder Forstunternehmern abschliessen kann. Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen ausschliesslich mit Forstunternehmungen können wir nicht befürworten, da dies aus unserer Sicht zu einem Zwang für die Waldeigentümer führt. Die Waldeigentümer sollen die freie Wahl haben, an welche Forstunternehmen sie Aufträge vergeben.

**Antrag:** Die Definition «**geeigneten Dritten**» soll durch den Ausdruck «**Waldeigentümern und Waldeigentümer-Zusammenschlüssen**» ersetzt werden.

### **§ 3 Abs. 2**

Die zu erbringenden Leistungen, welche in den Leistungsvereinbarungen definiert werden, sind schlüssig und für uns genügend. Dabei ist auch die Holznutzungsbewilligung direkt in die Leistungsvereinbarung zu integrieren. Wir appellieren jedoch auf eine massvolle Umsetzung der Anforderungen. Insbesondere die Qualitätssicherung, das Controlling und das Berichtswesen sollte mit Mass umgesetzt und eine Überregulierung vermieden werden. Umfassende Auflagen erfordern einen grossen, unnötigen administrativen Aufwand und sind insbesondere für kleinere Vertragspartner schwer umsetzbar.

### **§ 3 Abs. 3**

Den Zusammenschluss von Waldeigentümern zu Körperschaften können wir unterstützen. So wird die Waldbewirtschaftung professionalisiert und effizienter gestaltet.

Bisher ist es oft üblich, dass das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren für kleine Waldeigentümer die komplette Projektierung und Bauleitung forstlicher Projekte und Arbeiten (z.B. Holzschläge) übernimmt und zwar kostenlos. Diese Dienstleistungen reichen von der Projektierung des Holzschlages über die Offerteneinholung bei entsprechenden Forstunternehmungen bis zu den Bauleitungen bei der Umsetzung. Besonders für kleine Waldeigentümer, welche über nicht genügend Erfahrung im Forstbereich aufweisen, macht es Sinn, dass diese Arbeiten durch jemand anders erledigt werden. Dies kann durch den Kanton oder durch entsprechende Dritte erfolgen. Aus Sicht der FDP ist es jedoch zwingend notwendig, die Aufwendungen auch verursachergerecht in Rechnung zu stellen. Es kann nicht sein, dass das kantonale Amt kostenlose Dienstleistungen erbringt, die über die gesetzlich notwendigen Aufgaben hinaus gehen. Das Konkurrieren von privaten Dienstleister durch den Kanton, und das ohne entsprechende Verrechnung, muss in Zukunft vermieden werden.

## **Übrige Gesetzesanpassungen**

Zu den weiteren Paragrafen haben wir keine Ergänzungen anzubringen. Wir befürworten die Umsetzung wie vorgesehen.

### **Fazit**

Die FDP befürwortet die vorgesehene Teilrevision des Waldgesetzes mit den entsprechenden Anträgen und Hinweisen zum Paragraf 3, wie oben erläutert. Insbesondere mit der Umsetzung der Subsidiarität im Waldgesetz ist für uns mit der geplanten Teilrevision zu wenig Rechnung getragen. Diesbezüglich wurden die Forderungen der Motion M 8/15 nur teilweise umgesetzt. Ein Paradigmenwechsel hin zu mehr privatwirtschaftlicher Führung im Forstwesen erachten wir als wichtig.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Marlene Müller  
Präsidentin



Julia Cotti  
Sekretärin